

eine Einschätzung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen diesen beiden Codices, die zumindest nicht unumstritten ist: Während er ohne erkennbares Zögern feststellt, die vatikanische Handschrift sei „a faithful copy of Paris, Bibl. Nat. lat. 5154“²⁹, hatte Hilary Seton Offler nach seiner Kollation der *Allegaciones* (MÜLLER nr. 48) im Widerspruch zu dieser Auffassung beide Handschriften auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt, zumal er die Pariser Handschrift für „wahrscheinlich etwas jünger“ als den Codex Vat. lat. 4008 einschätzte, obwohl sie den besseren Text überliefere³⁰. Der Leser des „Source Book“ erfährt von dieser Differenz schon allein deshalb nichts, weil Offlers Untersuchung Gál nicht bekannt geworden zu sein scheint.

Aber auch die Überlegungen, die bereits von Lasić³¹ zur Frage unterschiedlicher „Redaktionen“ der Kompilation angestellt worden sind, werden hier nur durch einen Hinweis auf diesen Titel (S. 9* Anm. 4), nicht inhaltlich bekanntgemacht. Nach Lasićs Auffassung sind zwei Hauptfamilien der Handschriften zu unterscheiden: als Codices der „familia I“ hat er die beiden schon genannten (umfänglichsten) Manuskripte (Paris, BN lat. 5154 und Vat. lat. 4008) bestimmt; dazu als weitere nicht ganz so vollständige, aber immer noch erkennbar als Vertreter dieser Version der Kompilation³² anzusehende Manu-

ETZKORN, *Iter Vaticanum Franciscanum, A Description of Some One Hundred Manuscripts from the „Vaticanus Latinus“ - Collection* (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 50, 1996) S. 57–66. Etzkorn notiert freilich zu diesem „Schwestermanuskript“ zum Pariser Codex insgesamt 36 Nrr., während Karl MÜLLER bei seiner Aufnahme (wie Anm. 21) 48 Einträge unterscheidet (zu einer Doppelzählung siehe unten Anm. 70).

29) GÁL S. 16*f., vgl. dort auch S. 9*.

30) Zum Verfasser (wie Anm. 24) S. 568 mit Anm. 57, unter Berufung auf DYKMANS, *Les sermons* (wie Anm. 25) 213, der die Handschrift Paris lat. 5154 auf „ca. 1400“, Vat. lat. 4008 auf „ca. 1375“ datiert, sowie auf Alban HEYSSE, *Duo documenta de polemica inter Gerardum Odonem et Michaellem de Cesena*, *Archivum Franciscanum Historicum* 9 (1916) S. 134–183, bes. S. 139, der den Pariser Codex auf „saec. XIV“, den vatikanischen auf „saec. XIV/XV“ angesetzt hat. Kämpf dagegen datierte Vat. lat. 4008 pauschal in das 15. Jahrhundert, (wie Anm. 28) S. 143.

31) LASIĆ (wie Anm. 26) S. 261–264

32) Diese Einordnung erklärt sich daher, daß als Unterscheidungskriterium ausschließlich das Vorhandensein des späten fiktiven Briefes „*Veritatem sapientis*“ genommen wird. Die Handschriftenfamilie I wäre also gewiß noch weiter – zumindestens in Zeitschichten aufzuteilen. Zu der sekundären kompilatorischen Verteidigungsschrift für die sogenannten Fraticellen Italiens aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Incipit: „*Veritatem sapientis*“) vgl. DYKMANS, *Les sermons* (wie Anm. 25) D. 218, und jetzt Clément SCHMITT, *Le „Defensorium contra errores Iohannis Papae“ dans une version manuscrite de Bruxelles*, *Archivum Franciscanum Historicum* 80 (1987) S. 466–471; zu den (4) dort aufgezählten Handschriften des Textes muß noch das Manuskript Venedig, Bibl. Naz. San Marco, [Zan.] lat. 196 (= Collocazione 1546) hinzugezählt werden; das Manuskript im Konvent von Capistrano enthält nicht diesen Text, dessen kritische Ausgabe durch Felice Accrocca vorbereitet wird, sondern die Münchener Appellation von 1330 (MÜLLER nr. 27): F. ACCROCCA, *Ancora sul caso del papa eretico, Giovanni XXII e la questione della povertà, A proposito del ms. XXI del convento Capistrano*, in: AHP 32 (1994) S. 229–341, hier auch S. 338 f. eine Liste mit insgesamt 7 Manuskripten von „*Veritatem sapientis*“ [zusätzlich zu den bisher genannten: Vat. lat. 3985, fol. 9^v–54^v; Falconara, *Archivio dei Frati Minori delle Marche*, cod. 3, fol. 63^v–83^v; Florenz, Bibl. Naz., Conv. Soppr. E. 3.379]. Siehe auch unten Anm. 37 und 42 f.